

Vorsicht bei der Annahme von Patientengeschenken

Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass sie sich in der Unabhängigkeit ihrer ärztlichen Entscheidungen beeinflussen lassen.

von Dirk Schulenburg

Nach § 32 *Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO)* ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten Geschenke oder andere Zuwendungen anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Das Schutzgut der Vorschrift ist das allgemein auf die Ärzteschaft bezogene Vertrauen in die Freiheit und Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Dabei wird nicht darauf abgestellt, dass die Annahme des Geschenks die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung tatsächlich beeinflusst. Vielmehr genügt der bloße Eindruck aus der Sicht eines Dritten, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung mit Blick auf die Zuwendung nicht gewahrt ist. Entsprechend dem der Berufsordnung vorangestellten Gelöbnis soll der Arzt im Rahmen der Ausübung seiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied im Hinblick auf die soziale Stellung des Patienten machen. Der Arzt ist berufsrechtlich an die amtliche Gebührenordnung gebunden und seine Honorarforderung muss „angemessen“ sein (§ 12 Abs. 1 BO).

Die berufsrechtliche Bestimmung zielt mit dem Begriff „Geschenke“ primär auf einseitige Zuwendungen. Entscheidend ist dabei aber eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, das heißt eventuelle Gegenleistungen schließen ihre Anwendbarkeit nicht aus.

Restriktive Rechtsprechung

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des Ärztgerichtshofes des

Saarlandes (*Urteil v. 25. August 2010; Az.: ÄGH I/09*) hinzuweisen: Der beschuldigte Arzt hatte eine hochbetagte, alleinlebende Patientin über mehrere Jahre behandelt und dabei fast täglich Hausbesuche durchgeführt, die er auch entsprechend der amtlichen Gebührenordnung abrechnete. Die Patientin, die über ein nicht unbeträchtliches Vermögen verfügte, schlug ihm aus Dankbarkeit vor, ihm 500.000 Euro zu schenken. Nach anwaltlicher Beratung erfolgte ein notariell beurkundetes Schenkungsversprechen.

Ein auf Anraten des Arztes vorsorglich eingeholtes Attest stellte fest, dass keinerlei Gebrechen auf psychiatrisch-neurologischem Gebiet vorlagen. Der Arzt hatte beteuert, er habe sich durch die Schenkung nie in seinen Diagnosen oder ärztlichen Maßnahmen beeinflussen lassen.

Das Berufsgesicht hat den Arzt dennoch wegen Verletzung seiner Berufspflichten aus § 32 BO zu einer Geldbuße von 15.000 Euro verurteilt. Indem der beschuldigte Arzt ein Geldgeschenk in erheblicher Höhe von einer Patientin angenommen habe, sei für einen objektiven Betrachter der Eindruck entstanden, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung nicht mehr gegeben war. Auf die Frage, ob die Unabhängigkeit tatsächlich beeinflusst wurde, komme es nicht an. Dass zwischen der Patientin und dem beschuldigten Arzt ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand, ändere an der Beurteilung des Falles nichts. Das persönliche Vertrauensverhältnis habe nicht das Arzt-Patienten-Verhältnis ersetzt, sondern neben diesem bestanden.

Der Arzt habe zudem seinerseits alles getan, damit das Geld auch floss und die rechtlichen „Rahmenbedingungen“ stimmten. Das Berufsgesicht hat den Verstoß des beschuldigten Arztes als schwerwiegend angesehen: Dies ergebe sich aus der Höhe der Zuwendung und der sich daraus für einen objektiven Betrachter aufdrängenden Auswirkung auf die Unabhängigkeit

der eigenen ärztlichen Stellung sowie das Ansehen und die Integrität der Ärzteschaft insgesamt. Auch das planvolle Vorgehen des Arztes, die Durchführung der Schenkung zu begleiten und sich rechtlich und tatsächlich gegen eventuelle Einwände, betreffend die Wirksamkeit der Schenkung, abzusichern, wertete das Gericht erschwerend.

Unwirksame Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen, die den behandelnden Arzt unter Ausnutzung des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Patienten in den Genuss erheblicher Vermögensvorteile bringen, dürften in der Regel auch sittenwidrig und damit zivilrechtlich unwirksam sein (*OLG Karlsruhe MedR 2001, 643*).

Dies gilt entsprechend auch für letztwillige Verfügungen zugunsten der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes; die Testierfreiheit des Patienten selbst ist aber anders als durch § 14 Abs. 5 *Heimgesetz* nicht eingeschränkt. Beeinflusst der Arzt den Patienten aber in seinem Sinne, so würde er damit auch gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 2 Abs. 2 BO verstoßen.

Geringfügigkeit

Abgesehen von geringfügigen Zuwendungen, deren Wertgrenze bei etwa 50 Euro liegt, sind Geschenken von Patienten an Ärzte damit also berufsrechtlich enge Grenzen gesetzt. Die berufsrechtlichen Bestimmungen dienen dazu, die ärztliche Berufsausübung, die durch das besondere Vertrauen der Patienten in die ärztliche Unabhängigkeit geprägt wird, zu sichern und das Ansehen und die Integrität der Ärzteschaft insgesamt zu wahren.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein